

Holz und Holzhäuser

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **50-51 (1933)**

Heft 46

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Um einen Saalbau in Herisau. Die Kommission des Gewerbeverbandes, umfassend die Präsidenten von zehn Berufsverbänden, hat beschlossen, die Vorarbeiten zur Veranstaltung einer Gewerbeausstellung im Jahre 1935 an die Hand zu nehmen und mit den daran interessierten Verbänden in Föhlung zu treten. — Die auf das Jahr 1935 bevorstehende Eröffnung der Sântisschwebbahn wird ohne Zweifel diesem Gebiete vermehrten Verkehr bringen und die engere Ostschweiz in der Folge bedeutend an Interesse gewinnen. Bei dieser Gelegenheit mußte wiederum festgestellt werden, wie durch das Fehlen eines großen Saalbaues die Hebung des Verkehrs und die Übernahme größerer Veranstaltungen außerordentlich erschwert sind. — Der Gewerbeverband Herisau, an der Hebung des Verkehrs in hohem Maße interessiert, möchte hier die Frage aufwerfen, ob nicht im gegenwärtigen Zeitpunkte und in besonderer Berücksichtigung der so notwendigen Arbeitsbeschaffung diese Angelegenheit erneut zur Behandlung gelangen sollte.

Krankenhausbau in Wattwil (St. Gallen). Die Krankenhauskommission hat die Weiterberatung des Krankenhaus-Bauprojektes Architekt Karl Kaufmann in Zürich übergeben.

Ausbau des Waffenplatzes Brugg. Die Frage der Belegung des Geniewaffenplatzes Brugg mit mehr Kursen und Schulen tritt in das Stadium der Entscheidung. Der Chef des eidgenössischen Militärdepartementes hat dieser Tage mit den zuständigen Abteilungschefs den Waffenplatz besichtigt, der nun ausgebaut werden soll. Die Vorlage ist in Vorbereitung.

Wettbewerb für den Erweiterungsplan der Gemeinde Lenzburg. Das Preisgericht hat unter den 63 eingereichten Entwürfen folgende Rangordnung aufgestellt: 1. Rang (2800 Fr.), Entwurf Nr. 13: Verfasser Th. Baumgartner, Gemeinde-Ingenieur, Kûsnacht-Zch., E. Schärer-Keller, Geometer, Baden, und H. Störi, Architekt, Baden; 2. Rang (2500 Fr.), Entwurf Nr. 15: Paul Schwendimann und Herm. Rûfenacht, Architekten in Bern; 3. Rang (1800 Fr.), Entwurf Nr. 28: Werner M. Moser und Rud. Steiger, Architekten in Zürich; 4. Rang (1600 Fr.), Entwurf Nr. 47: E. Altenburger, Architekt, und W. Luder, Ingenieur in Solothurn; 5. Rang (1300 Fr.), Entwurf Nr. 63: F. Steiner, Ingenieur in Bern, und Kefjler & Peter, Architekten in Zürich. — Ankäufe: Zu 800 Fr., Nr. 1: Schwegler & Bachmann, Architekten, Zürich; zu je 600 Fr. Nr. 25: H. Urech, Architektur-Bureau, Lenzburg; Nr. 52: J. Kräher, Architekt, Zürich. — Die Ausstellung der Entwürfe erfolgt im Bezirksschulhaus Lenzburg, bis 22. Februar, täglich von 8 h bis 22 h ununterbrochen geöffnet.

Ausbau des Strandbades in Arbon. Die Ortsbehörde Arbon beschäftigt sich zurzeit mit dem weitem Ausbau des Strandbades. Nachdem sich gezeigt hat, daß die vorhandenen Kabinen bei Massenbesuchen nicht ausreichen, ebenso das Restaurant nicht über genügend Tische und Stühle verfügt, soll diesem Umstande abgeholfen werden. Vorgesehen ist die Erstellung von 30 weitem Einzelkabinen, die unter dem Restaurant plaziert werden können, wo noch genügend Platz vorhanden ist. Im weitem sollen 100 Stühle und eine entsprechende Anzahl Tische angeschafft werden. Ferner ist eine Unterkellerung mit Kühlanlage vorgesehen, sowie eine bessere Bepflanzung der Südseite. Nebstdem soll die Erstellung eines Sand- und Turnplatzes in Erwägung gezogen

und das Badeufer mit Sand planiert werden. Die Ortsbehörde wird zu diesem Zwecke anlässlich der Budgetgemeinde mit einem Kreditgesuch von 30,000 Franken an die Ortsbürger gelangen.

Holz und Holzhäuser.

(V-K) Es segelt manches unter der Marke Fortschritt, das sich als bloße Neuerungssucht und Effekthascherei entpuppt. So auch im Bauen und auf dem Gebiete der Baumaterialien. Aber das Alte, Gute, Bewährte ist nicht totzubekommen. So das Holz als Baustoff. Ersatzbaumaterialien kommen und gehen, sogenannte Eintagsfliegen. Das Holz aber, der Urbaustoff, war, ist und wird immer sein.

Beklagenswert ist es und es läßt jede volkswirtschaftliche Einsicht vermissen, wie unser einheimisches Baumaterial, das Holz lange Jahre zurückgesetzt und zu Gunsten landesfremder Materialien verdrängt worden ist. Es bedurfte der heftigen Krise und Arbeitslosigkeit, um sich endlich wieder daran zu erinnern, was für ein ungeheures Kapital in unsern Schweizerwäldern steckt. Und wie gerade Waldwirtschaft und Holzindustrie geeignet sind, unzähligen Händen Arbeit und Brot zu verschaffen, ganz abgesehen davon, daß die Erträgnisse aus dem Wald in vielen Gemeinden die Kassen alimentieren müssen.

Die Zeit der Mißachtung des Holzes als Baustoff muß vorbei sein. Der Silberstreifen am Horizont ist deutlich sichtbar. Mit Überzeugung und Elan wird der Kampf fürs Holz allerorten geführt, und zwar parallel in allen holzproduzierenden Ländern. Die Schweizer Holzfreunde verfolgen mit sichtlichem Interesse, was diesbezüglich im Ausland geht.

Es sind gewichtige Stimmen, die sich für den Holzhausbau einsetzen. So Herr Professor Albinmüller, Darmstadt, in den Wirtschaftsheften der „Frankfurter Zeitung“. Seine Gedankengänge mögen kurz skizziert sein: „Das Baumaterial, das sich seit Urzeiten bewährt hat, ist das Holz. Es ist unverstündlich, daß das reine Holzhaus nicht viel mehr gebaut wird. Das Aufstellen reiner Holzhäuser erfolgt am Ort in kürzester Frist, ohne Gerüste und Hilfsmaschinen. Der Bau ist sofort trocken und beziehbar. Je nach dem Ort der Aufstellung ist der Holzbau 10—20% billiger als der Massivbau.“

„Bei gutem Unterhalt ist die Lebensdauer eines Holzhauses nicht kürzer als bei massiver Bauweise. Im Tirol, im Erzgebirge, in der Schweiz bestehen Holzbauten im Alter bis zu 400 Jahren. Wenn früher Feuersbrünste oft verheerend wirkten, lag es an der weichen Bedachung. Die Behaglichkeit des Holzhauses ist allgemein bekannt. Alle sanitären und heiztechnischen Anlagen können ebensogut installiert werden wie im Massivbau. Der Unterbau kann leichter und

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

13900

BECK, & Cie., PIETERLEN
Dachpappen- und Teerproduktfabrik.

billiger erstellt werden, da die Auflast ja eine viel geringere ist."

Alles was hier der Herr Professor ausführt, gilt auch ohne Einschränkung für unser Schweizerland. Möge es gehört und ausgiebig angewandt werden.

Die wirtschaftliche Lage im Gewerbe.

Der unlängst erschienene zweite statistische Bericht der Buchhaltungsstelle des Schweizerischen Gewerbeverbandes über Buchhaltungen gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe in der Schweiz, aufgestellt für das Jahr 1932, ergibt leider ein ungünstiges Bild über die finanzielle Lage zahlreicher mittelständischer Betriebe. Allerdings erfassen die gemachten Erhebungen nur 272 Betriebe, doch die Tatsache, daß die auf Grund selbstgeführter Buchhaltungen gewonnenen und auf ihre Richtigkeit hin geprüften statistischen Resultate eine große Zahl von gewerblichen Berufen betreffen und aus allen Teilen unseres Landes stammen, läßt Schlüsse ziehen, die allgemeine Bedeutung haben.

Über die Hälfte der erfaßten Betriebe, d. h. 56,9 Prozent haben Umsätze bis 30,000 Franken zu verzeichnen und nur 9,5 % solche über 100,000 Franken. Entsprechend bescheiden ist der Familienverbrauch der Betriebsinhaber, der sich für 34 % unter 4000 Fr. stellt und nur für 12,6 % 10,000 Fr. überschreitet. Bei 10,4 % der erfaßten Betriebe ergaben sich Verluste bis über 2000 Fr., nur 38,2 % weisen einen Gewinn von über 5000 Fr. auf, wobei in diesen Zahlen der Familienverbrauch nicht berücksichtigt worden ist.

Interessant sind die Resultate über die Gesamtergebnisse der einbezogenen Buchhaltungen. Im Vergleich zum Umsatz, der mit 100 % angesetzt wurde, betragen die Aufwendungen für Rohmaterialien und Warenverbrauch durchschnittlich 55,5 %, diejenigen für fremde produktive Löhne 15,4 %, für Verwaltungskosten, Zinsen, Amortisationen 20,1 %, so daß sich ein durchschnittlicher Geschäftsertrag von 9,0 % ergibt, aus welchem die Familienkosten der Betriebsinhaber zu bestreiten sind.

Den Eigenkapitalien der erfaßten Betriebe von 6,157,961 Fr. oder 59,6 % stehen 4,160,308 oder 40,4 % fremde Gelder gegenüber. Diese bestehen aus Darlehens- oder Lieferantenschulden, während die sogenannten eigenen Mittel sich aus schwer oder oft gar nicht verwertbaren Geschäftseinrichtungen zusammensetzen. Dadurch wird das Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden noch verschlechtert. Eine Zusammenstellung führt deutlich vor Augen, daß fast $\frac{1}{4}$ der erfaßten Betriebe sanierungsbedürftig sind, $\frac{2}{3}$ der Betriebe haben ein Vermögen von unter 10,000 Fr. aufzuweisen und nur $\frac{1}{8}$ von über 10,000 Fr.

Wenn auch die Verfasser des besprochenen Berichtes sich mit Rücksicht auf die relativ kleine Zahl der in diesem erfaßten Betriebe davor hüten, Schlussfolgerungen allgemeiner Art zu ziehen, so stellen sie fest, daß gemäß Betriebsstatistik vom Jahre 1929 von 217,792 Betrieben 185,663 als Klein- und Mittelbetriebe betrachtet werden müssen, deren Existenzbedingungen in größerem Maße wohl denjenigen der in der Enquête einbezogenen gewerblichen Unternehmen entspricht. In zahlreichen Fällen dürften die Einnahmen der Betriebsinhaber unter dem Einkommen der Angehörigen der 20. Besoldungsklasse des Bundespersonals (gelernte Arbeiter) stehen.

Es scheint deshalb zweckmäßig, diese Tatsache nicht zu vergessen, wenn man über die gegenwärtige Lage des Gewerbes urteilt.

Von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossene Gefahren.

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt hat am 29. November 1933, mit Wirkung auf den 1. April 1934, auf das Verzeichnis der von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossenen außergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse folgende neue Ziffer I. 2 aufgenommen: „Das Segelfliegen und andere motorlose Luftfahrten“. Dieses Verzeichnis lautet demgemäß ab 1. April 1934 wie folgt:

A.

Von der obligatorischen Versicherung der Nichtbetriebsunfälle sind gestützt auf Art. 67, Abs. 3, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911, ausgeschlossen:

I. Folgende außergewöhnliche Gefahren:

1. Die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder Mitfahrer.

2. Das Segelfliegen und andere motorlose Luftfahrten.

3. Der ausländische Militärdienst.

4. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien zwischen zwei oder mehr Personen, es sei denn nachgewiesen, daß der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen, oder bei Hilfeleistung verletzt worden ist.

5. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, daß er andere stark provoziert.

6. Widergesetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

7. Vergehenshandlungen.

II. Die Wagnisse:

Als solche gelten Handlungen, durch die sich ein Versicherter wesentlich einer besonders großen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selbst, die Art ihrer Ausführung oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

B.

Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind auch dann versichert, wenn sie an sich unter Lit. A, Ziffer I, 1, und II fallen.

Luzern, im Januar 1934.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Der Direktor: A. Tzaut.

Schweizer, wohin rollt dein Geld?

(Mitg.) Diese Frage muß fast unwillkürlich in jedem aufmerksamen Beobachter unserer Handelsbilanz auf-